

Samtgemeinde Harsefeld



Auszug bzw. Informationen über das

Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) u.a.

Um Gefahrensituationen so gering wie möglich zu halten, wurden in verschiedenen niedersächsischen Gesetzen und Verordnungen Regeln zum Umgang mit Hunden aufgestellt:

- Es gehört zu den allgemeinen Pflichten, Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (§ 2 NHundG)
- Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einem Hundehalter/ einer Hundehalterin nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere
 1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,so hat sie den Hinweis zu prüfen (§ 7 NHundG)
- Zweck des NHundG ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind
- Im Einzelfall ist die Fachbehörde befugt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 17 Abs. 4 NHundG)
- Ein Hund, sofern er älter als 6 Monate ist, ist zu kennzeichnen mit einem Transponder (Chip), der z.B. von einem Tierarzt eingezogen wird (§ 4 NHundG)
- Für einen Hund, sofern er älter als 6 Monate ist, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (§ 5 NHundG)
- Ein Hund, der älter als 6 Monate ist, ist ab dem 01.07.2013 bei der Ordnungsbehörde, mit allen erforderlichen Angaben, anzumelden (§ 6 NHundG), zusätzlich ist aber die Anmeldung nach Steuerrecht vorzunehmen
- Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der freien Landschaft nicht streunen oder wildern und in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden. Verstöße dagegen stellen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung)
- Haustiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und § 49 der StVO)

(Stand: November 2022)

Das unberechenbare Verhalten der Tiere erfordert insbesondere im öffentlichen Straßenraum eine aufmerksame, vorausschauende und sorgfältige Aufsicht.

- Darüber hinaus kann der Hundehalter/ die Hundehalterin zivilrechtlich zum Schadenersatz verpflichtet werden, sofern durch den Hund der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird (§ 833 BGB)
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein böses Tier sich frei umherbewegen lässt oder als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten (§ 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.